

## Verordnung

vom 15. Juni 1977

### über die Inkraftsetzung technischer Weisungen für den privaten Schutzraumbau

Aufgrund von Art. 87 des Baugesetzes vom 10. September 1947, LGBl. 1947 Nr. 44<sup>1</sup>, verordnet die Regierung:

#### Art. 1

Für den privaten Schutzraumbau im Fürstentum Liechtenstein finden die Technischen Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz vom 15. November 1966 samt Nachträgen Anwendung.

#### Art. 2

Die Technischen Weisungen vom 15. November 1966 für den privaten Schutzraumbau sind bis zum Vorliegen entsprechender Weisungen sinngemäss auch auf Schutzräume in öffentlichen Gebäuden anzuwenden.

#### Art. 3<sup>2</sup>

Das Hochbauamt hat vor Erteilung der Baubewilligung die Pläne für Bauten, in denen Schutzräume vorgesehen sind, vom Amt für Zivilschutz und Kriegsvorsorge begutachten zu lassen.

#### Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Hängige Baugesuche sind nach der vorliegenden Verordnung zu beurteilen.

Fürstliche Regierung:  
gez. Dr. Walter Kieber  
Fürstlicher Regierungschef

---

[1](#) LR 701.0

---

[2](#) Art. 3 abgeändert durch LGBl. 1992 Nr. 38.